

# RS OGH 1980/3/4 4Ob305/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1980

## Norm

RabG §12

UWG §14 A1

## Rechtssatz

Wenn die beklagte Partei nicht bloß Elektrogeräte, sondern auch andere Waren des täglichen Bedarfs, wie insbesondere Möbel führt, bestehen gegen die allgemein auf Waren des täglichen Bedarfs bezugnehmende Fassung der einstweiligen Verfügung keine Bedenken da es nicht wesentlich ist, daß sich die festgestellten, bereits vorgekommenen, Verstöße auf eine bestimmte Art der angebotenen Waren beschränkte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 305/80  
Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 305/80  
Veröff: ÖBI 1980,142

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0071891

## Dokumentnummer

JJR\_19800304\_OGH0002\_0040OB00305\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)